

Fall 2:

- a.) Die deutsche Verbraucherin Frau V erhält von einer Firma mit Sitz in den Niederlanden mehrere an sie persönlich adressierte Zuschriften, die bei ihr den Eindruck erwecken, sie habe in einem Gewinnspiel €3500 gewonnen und müsse diesen Betrag nur noch anfordern. Die einzige Bedingung ist nach ihrem Verständnis, daß sie bei der Firma gleichzeitig Waren zu einem Mindestbestellwert von €15 kauft, die aus einem mit den Zuschriften übersandten Katalog auszuwählen sind und in einen ebenfalls beigelegten Bestellschein einzutragen sind. In den Anschreiben heißt es u.a.: "Sehr geehrte Frau V, Sie haben noch immer nicht Ihr Bargeldguthaben angefordert. ... Noch haben Sie ein Anrecht auf Ihr Guthaben, aber jetzt müssen Sie wirklich schnell reagieren! ... In dem beiliegenden Brief von European Credit wird Ihnen alles näher erklärt. ... P.S.: Als Beweis für Sie, Frau V, habe ich die Quittung über die Einzahlung beigelegt. Sie haben 100% Anrecht auf Ihr Bargeldguthaben, sofern Sie auch unverbindlich Ware anfordern." In der Tat sind weitere Unterlagen von European Credit, eine "Offizielle Eingangsbestätigung", die Kopie einer "Quittung" und eines "Sparbuchs" für Frau V den Anschreiben beigelegt. Nur aus klein gedruckten Hinweisen, die zum Teil auf der Rückseite der Schriftstücke abgebildet sind, ergibt sich, daß die Anschreiben keine verbindliche Gewinnzusage von der niederländischen Firma darstellen. Frau V sendet die Dokumente ordnungsgemäß zurück, um den versprochenen Gewinn anzufordern und bestellt Waren aus dem Katalog im Wert von weit mehr als €15. Die Waren werden geliefert, jedoch zahlt der Versandhändler auch nach mehreren Aufforderungen das Guthaben nicht aus. Nun möchte Frau V ihn nun auf Auszahlung verklagen.

Welches Gericht ist zuständig und nach welchem Recht hat es zu entscheiden?

Fundstelle:

EuGH Urteil vom 11.7.2002 Rudolf Gabriel, abgedruckt in RIW 2002, S. 949, mit Anmerkung von Fetsch, RIW 2002, S. 936 ff.

- b.) Frau V bekommt außerdem von einem anderen niederländischen Versandhändler ein mit "wichtige Benachrichtigung wegen Bargeld-Zuteilung aus Auswahlverfahren" überschriebenes Anschreiben. Der Versandhändler teilt darin mit, daß im Zuge einer "Extra – Auszahlung" bis zum 20.7.2001 noch €6000 zu vergeben sind. In dem Schreiben heißt es wörtlich: "Und stellen Sie sich vor, Frau V, Ihr Name wurde nicht nur nominiert, sondern als Gewinner gezogen. Das heißt für Sie, der Bargeld-Betrag gehört schon jetzt Ihnen!" Entsprechend der in dem Anschreiben gegebenen Anleitung sendet die Verbraucherin dem Versandhändler daraufhin den "Ziehungs-Bescheid" mit aufgeklebter "Zuteilungs-Marke" zurück.
- Nachdem der Versandhändler auf mehrere Aufforderungen hin den Betrag nicht auszahlt, möchte Frau V nun auch ihn auf Zahlung verklagen.

Welches Gericht ist zuständig und nach welchem Recht hat es zu entscheiden?

Fundstelle:

BGH 28.11.2002, abgedruckt in *The European Legal Forum* 2003, S. 39 ff., mit Anmerkung von *Simons*.

Ein ähnlicher Fall wurde vom LG Braunschweig mit Urteil vom 10.1.2002 entschieden, abgedruckt in *IPRax* 2002, S. 213, mit Anmerkung von *Lorenz*, *IPRax* 2002, S. 192 ff.